

## K u n d m a c h u n g

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein  
Land- und Forstarbeits-Organisationsgesetz – Sammelgesetz

Der Landtag hat am 14. April 2021 einen Beschluss über ein Land- und Forstarbeits-Organisationsgesetz – Sammelgesetz gefasst. Der Gesetzesbeschluss wurde nicht für dringlich erklärt.

Gemäß Art. 35 der Landesverfassung unterliegt er daher der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen acht Wochen nach obigem Tage, das ist bis 9. Juni 2021,

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt wird.

Der Gesetzesbeschluss liegt beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur Einsicht auf.

Beim hiesigen Amt liegt der Gesetzesbeschluss bis ..... 09.06.2021 ....., von Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit

von ..... 8<sup>00</sup> .....

bis ..... 12<sup>00</sup> .....

im ..... Gemeindeamt Katerns .....

zur Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

An der Amtstafel  
angeschlagen ..... 20.04.2021 .....  
abgenommen .....